IMT Nuremberg Archives

H – 1435

International Court of Justice

H1435 – 0001

1013

Eidesstattliche Versicherung!

Ich, Ludwig Hans Hermann Haedge, geb. 9.5.1905 zu Hamburg, z.Zt. Zivil-Internierungslager Neumünster, [Civilian-Internment-Camp No. 1] gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab. Ich bin mir darüber klar, daß diese Versicherung zur Vorlage bei dem Int. Militär-Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre:

1. Am 1.6.1937 wurde ich nach beendeter 12 jähriger Pflichtdienstzeit bei der Hamburger Ordnungspolizei – ohne daß man meine Einwilligung verlangte oder erforderlich gewesen wäre – zur Staatspolizeileitstelle Hamburg abkommandiert und später regulär versetzt.

2. Im November 1939, Juli 1942 und Oktober 1944 habe ich mich freiwillig zum Heeresdienst gemeldet. Auf meine schriftlichen Gesuche wurde mir durch meine Dienststellenleiter eröffnet, daß nach einem vorliegenden Erlaß eine Freigabe für die Wehrmacht nicht erfolgen kann. Mir wurde eröffnet, jede weiteren Eingaben zu unterlassen – andernfalls hätte ich mit drastischen Straf=maßnahmen zu rechnen.
Eine Entlassung aus dem Rahmen der geh. Staatspolizei käme nicht in Frage. Sollte diese jedoch erfolgen, wäre die Unterbringung des Entlassenen in einem Konzentrationslager vorgesehen.

3. Im Herbst 1944 bekam ich 3x den dienstl. Auftrag, dänische Staatsangehörige aus dem K.L. Neuengamme nach Dänemark zurück zu führen. An der Wache wurde mir trotz Vorlage meines Dienstausweises erklärt, daß ich mich in der Verw.-Baracke zu melden hätte und kein Zutritt zum Häft=lingslager auch für Beamte der geh. Staatspolizei verboten sei.

4. Im Oktober 1944 wurde ich von meinem Dienststellenleiter beauftragt, den Abtransport der dän. Polizisten per Schiff v. Kopenhagen nach Lübeck zu überwachen. Von dem Transport sollten Beamte über 60 Jahre ausgenommen werden.
Ich habe darüber hinaus von mir aus die Altersgrenze auf 55 Jahre herabgesetzt und außerdem Beamte ohne Rücksicht auf das Lebensalter ausgeschieden, die im Besitze eines Krankenscheines waren oder einen kränkl. Eindruck machten. Ferner habe ich gleichfalls mir persönlich bekannte dänische

H1435 – 0002

b.w.

dänische Kriminalbeamte von diesem Transport ausgenommen.

Neumünster, den 28.4.1946

Ludwig Hoedge

Beglaubigt:

H1435 – 0003

Eidesstattliche Versicherung! 1514

Ich, Franz Josef Hergel, geb. 9.1.1900 zu Burgsinn, Mainfranken, z.Zt. Zivil-Internierungslager Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber im klaren bin, dass diese Versicherung zur Vorlage bei dem „Int. Militär-Gerichtshof" in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Nach Ableistung meiner zwölfjährigen Pflichtdienstzeit in der Schutzpolizei in Altona, bewarb ich mich im Jahre 1930 um Einstellung in die Kriminalpolizei. Am 1. Juni 1933 erfolgte meine Einberufung durch die Vormerkungsstelle Potsdam zur Kriminalpolizeistelle in Harburg-Wilhelmsburg, wo ich meine Ausbildung genoß und nach Ablegung der Fachprüfung I im Jahre 1934 auf Lebenszeit angestellt wurde.

Etwa einen Monat später, im April 1934 wurde mir eines Tages von dem Leiter der Krim. Polizeistelle eröffnet, daß ich für den Dienst in der Geh. Staatspolizei vorgesehen sei und in nächster Zeit mit einer Versetzung zu dieser Sparte rechnen müsse. Auf meinen Hinweis, daß ich mich seinerzeit aus Interesse an der kriminalistischen Tätigkeit – Bekämpfung krimineller

Delikte, zur Kriminalpolizei gemeldet habe und für die politische Polizei nichts übrig habe, wurde mir erklärt, daß es für mich eine ehrenvolle Aufgabe sei, am Schutze der Staatsführung in der Geh. Staatspolizei mitarbeiten zu dürfen. Anderseits müsse ich dann in Kauf nehmen, daß meine Einstellung zur Staatsführung u. zum Nationalsozialismus wohl nicht so positiv sei, wie man sie von einem Staatsbeamten erwarten muss, wenn ich auch weiterhin auf meine Weigerung beharren sollte.

Auf Grund dieser mir zur Kenntnis gebrachten Auffassung blieb mir keine andere Wahl, als mich mit meiner Versetzung zur Staatspolizei einverstanden zu erklären, wenn ich nicht riskieren wollte wegen politischer Unzuverlässigkeit eines Tages meines Amtes verlustig zu gehen.

Neumünster, den 1.5.1946

Franz Hergt

1015

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Wilhelm Lenz, geb. 8.12.1903 in Itzehoe, z.Zt. Zivilinternierungslager Neumünster (Civilian Internment Camp No 1) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab.

Ich bin mir darüber klar, daß diese Versicherung zur Vorlage bei dem Int. Militär-Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

H1435 – 0005

Ich erkläre:

1.) Am 2.10.1923 wurde ich bei der Hamburger Ordnungspolizei eingestellt und im Oktober 1933 zur Staatspolizei in Hamburg abkommandiert. Ich wurde nicht danach gefragt, ob ich mit dieser Abkommandierung einverstanden sei. Am 2.10.1935 wurde ich nach Beendigung meiner 12-jährigen Pflichtdienstzeit ohne weiteres als Beamter auf Lebenszeit übernommen.

2.) Bereits vor dem Kriege hatte ich die Absicht, als Beamter auszuscheiden. 1., weil meine frühere Neigung zum Polizei-Beamtenberuf erloschen war und 2. aus wirtschaftlichen Gründen. Weil ein Ausscheiden vor dem Kriege und während des Krieges unmöglich war (Anordnung der Dienststelle) musste ich meine Absicht bis Kriegsende zurückstellen. Zeugen hierfür sind u.a.: Krim. Sekr. Hans Stephan, Stapoleitstelle Hamburg und meine Ehefrau.

H1435 – 0006

Neumünster, den 30.4.1946.

Wilhelm Unz

Beglaubigt:

1. Civilian Internment Camp
Section D
Nr. 192772
Hans Stephan

1016

H1435 – 0007

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel
Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Hans Stephan, geb. am 1.5.02 in Hamburg, wohnhaft Hamburg-Fu., Lilienthalplatz 10 II, z.Zt. 1. Civilian Internment Camp, Neuengamme, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalsekretär der Geheimen Staatspolizei in Hamburg zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab:

1. Von 1926–1933 war ich als Büroangestellter bei der Gewerbepolizei tätig. Ende Mai 1933 wurde ich ohne vorherige Ankündigung und ungefragt gegen meinen Wunsch und Willen von einem Tag zum andern zur Staatspolizei versetzt.
2. Mir ist bekannt, dass der Kriminalrat Hermann Vill, die Kriminalsekretäre Gustav Rabe und Franz Thalhäuser (und Willy Kersinger), die inzwischen aus der Internierungshaft entlassen wurden, schon vor 1933 bei der Politischen Polizei in Hamburg tätig waren und 1933 von der Staatspolizei übernommen worden sind.
3. Mir ist bekannt, dass Gesuche um Entlassung zur Wehrmacht oder um Entlassung in die freie Wirtschaft nicht genehmigt, ja garnicht weiter bearbeitet wurden, sondern in den Papierkorb wanderten. (Zeuge Krim.Sekr. Beck, z.Zt. in Dänemark interniert, dem u.a. mehrere Gesuche abgelehnt wurden, sodass andere Beamte darunter

der Unterzeichnete von derartigen Gesuchen abraten und dies bis zur Zeit nach dem Kriege verschieben. - Zeuge Krim. Sekr. Willy Lenz, z. Zt. i. Civilian Internment Camp, Section C. - J.

4. Es wurde mit kurzen Zwischenräumen ein Führer-Erlass bekanntgegeben, wonach jeder Beamte auch gegenüber Beamten der Stapo über seine Arbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde, sodass häufig selbst Beamte der gleichen Abteilung über ihre Arbeit gegenseitig nicht unterrichtet waren. In einem Verstoss gegen diesen Erlass wurde Landesverrat gesehen.

5) Immer mehr haben viele Beamte seit der Machtübernahme unter einem gewissen seelischen Druck gelebt (ich möchte behaupten mehr als andere Volksgenossen, weil an ihnen ein viel schärferer Maßstab angelegt wurde). Sie mussten gegenwärtig sein, auf Grund ihrer inneren Einstellung (z. Teil demokratischer Natur) durch irgendeine Unvorsichtigkeit aufzufallen und als Staatsfeinde gestempelt zu werden. Nicht wenig trug dazu bei, dass allen Angehörigen der Stapo die vom SS- und Polizeigericht gefällten sehr schweren Urteile laufend bekannt gegeben wurden und so stark einschüchternd und abschreckend wirkten. So hatte sich u. a. ein Beamter der Stapo Hamburg (Jürgens) in einer Wirtschaft im Rausch abfällig über Himmler geäussert. Er wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt

6. In seiner Antrittsrede verbot der Leiter der Stapo Hamburg, der damalige Regierungsrat Streckenbach jegliche Misshandlung von Gefangenen mit dem Hinweis, dass für ihn derjenige kein brauchbarer Kriminalbeamter sei, der ohne dem keine strafbaren Handlungen aufzuklären wisse. - Zeugen: Alle Beamten der Stapo Hamburg. -

7) Anlässlich der Judenaktion vom November 1938 wurden alle Beamte der Stapo Hamburg nachts alarmiert, sodass der grösste Teil in den frühen Morgenstunden auf der Dienststelle eintraf.

- Dort -

Blatt 2

Dort erhielten sie u.a. den Befehl, alle Ausschreitungen zu unterbinden und Diebstähle und Plünderungen schärfstens zu bekämpfen. Auf jeden Fall sei das Leben und das Eigentum der Juden zu schützen. – Zeugen alle Beamte der Stapo Hamburg. –

8. Befehlsgemäss wurden die Transporte von Juden (Evakuierung) auf das grosszügigste, u.a. mit Mangelwaren (Petroleumkochern, Petroleum, Holz, Werkzeug), zum Teil mit doppelter Verpflegung ausgerüstet. Leibesvisitationen nach Geld und Waffen wurden nicht vorgenommen. Genügend Betten, Bettzeug, Matratzen wurden den Transporten mitgegeben. – Zeugen Dr. Martin Corten, wohnhaft Hamburg, Colonnaden 5, und Rechtsanwalt Heinemann, wohnhaft Hamburg, Jungfrauenthal 8. –

9. Die Juden, die einen Judenstern zu tragen hatten, waren nicht im Besitz einer Warenbezugskarte. Als in Hamburg vorzüglich Lebensmittel auf Vorrat verteilt wurden, wurde dafür gesorgt, dass auch die Juden die Lebensmittel erhielten. – Zeuge Dr. Martin Corten. –

10. Die Fortführung des ehemaligen Freimaurer-Krankenhauses, des Elisabeth Krankenhauses, wurde unter der Leitung und der Betreuung von Ärzten, die ehemalige Freimaurer gewesen waren, geduldet, ja sogar gefördert. Dem Krankenhaus wurde u.a. das Liquidationsvermögen der Grossen Loge von Hamburg zur Verfügung gestellt und ihm damit die Möglichkeit zum Ankauf angrenzenden Geländes für einen Erweiterungsbau gegeben. Zeuge: Hans G. Freymuth, Direktor des Elisabeth Krankenhauses. –

11. In der Kirchenfrage bestand die Tätigkeit der Stapo Hamburg befehlsgemäss hauptsächlich in der Beobachtung der verschiedenen Strömungen. Im übrigen wurde fast nichts unternommen. –

Hans Stephan

Die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt:

[illegible]

Lagerführer.

H1435 – 0009

NEUMÜNSTER, DEN 4. 5. 1946

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG.

1017

DIE ENDESUNTERZEICHNETEN
1. WILLY PROPF, FOTO-NR. 108753
2. ERNST-AUGUST SIMON, FOTO-NR. 108
3. WILHELM SCHNEIDER FOTO-NR. 108

Z. ZT. I. CIVILIAN-INTERNMENT-CAMP, SECT. H, NEUMÜNSTER, GEBEN NACHFOLGENDE ERKLÄRUNG AB: WIR SIND DARÜBER IM KLAREN, DASS UNWAHRE ANGABEN SCHWER BESTRAFT WERDEN:

WIR, DIE HAUPTWACHTMEISTER DER SCHUTZPOLIZEI,

1.) WILLY PETER GUSTAV PROPF, GEB. 7.8.1911 WILHELMSBURG, ANGEHÖRIGER D. SCHUTZPOLIZEI-HAMBURG SEIT 1.4.1931

2.) ERNST-AUGUST SIMON, GEB. 10.6.1913 GIEBOLDEHAUSEN ANGEHÖRIGER D. SCHUTZPOLIZEI-HAMBURG SEIT 1.10.1932

3) WILHELM-CONRAD SCHNEIDER, GEB. 9.6.1907 GEHREN ANGEHÖRIGER D. SCHUTZPOLIZEI-HAMBURG SEIT 10.4.1928

WURDEN ZU 1) 1.3.1942
2) 1.4.1944
3) 1.10.1942

DURCH ERLASS DES RF℁ u. CHEF D. DT. POL. ÜBER DIE VORMERKSTELLE REGIERUNGSPRÄSIDENT-POTSDAM VOM KDO. D. SCHUTZPOLIZEI-HAMBURG ZUM [illegible]H. VERWALTUNGSDIENST DER SICHERHEITSPOLIZEI ZUR ABLEISTUNG EINER 3-JÄHRIGEN PROBEZEIT ALS INSPEKTORANWÄRTER ABKOMMANDIERT, DA BEI DER ALLGEMEINEN-POLIZEIVERWALTUNG FÜR DIE WIR UNS BEWORBEN HABEN SEINERZEIT KEINE FREIEN PLANSTELLEN VORHANDEN WAREN. EINE FREIWILLIGE DIENLEISTUNG LAG NICHT VOR. UNTERLAGEN ÜBER UNSERE ABKOMMANDIERUNG KÖNNEN BEI DER SCHUTZPOLIZEI-HAMBURG EINGESEHEN WERDEN.

WIR WAREN KEINE MITGLIEDER DER SICHERHEITS- BZW. DER STAATSPOLIZEI. NACH DER KAPITULATION BIS ZUR FESTNAHME AM 15.9.1945 HABEN WIR WIEDER DIENST VERRICHTET BEI DER SCHUTZPOLIZEI-HAMBURG.

Willy Propf
Ernst August Simon
Wilhelm Schneider

H1435 – 0010

Eidesstattliche Erklärung. 1014

Ich, Ernst Theodor RÖMER, geb. 29.6.04, Dresden, kfm. Angestellter, wohnhaft Hamburg-Fu., Stübekamp 72, erkläre hiermit an Eides statt:

Ich wurde im Nov. 1939 zur Wehrmacht einberufen und im Febr. 1943 aufgrund meiner französischen Sprachkenntnisse abkommandiert zur Stapo mit der Weisung, mich als "Notdienstverpflichteter a. K." (= auf Kriegsdauer) bei der Sicherheitspolizei in Frankreich zu melden, wo ich bis zuletzt beim Einsatzkommando Marseille Dienst getan habe. Auch habe ich während dieser Zeit Wehrsold bezogen.

H1435 – 0011

Aus eigener Kenntnis der Sache ist mir bekannt, daß fast alle meine früheren Kameraden sowohl vor als auch nach meiner eigenen Versetzung als Notdienstverpflichtete von der Wehrmacht den Organen der Sicherheitspolizei zur Verfügung

gestellt wurden, und zwar in den weitaus meisten Fällen aufgrund englischer oder französischer Sprachkenntnisse, ohne daß auch nur im geringsten die Möglichkeit bestanden hätte, sich dagegen aufzulehnen. Auch weiß ich von anderen Kameraden, daß deren Wunsch, zur Wehrmacht zurückzukehren, niemals entsprochen wurde.

Der mir s. Zt. zugestellte schriftliche Abkommandierungsbefehl wurde mir anläßl. meiner Inhaftierung am 7. Juli 45 durch 2 Beamte der Kripo-Hamburg abgenommen und muß sich in meinen Akten befinden.

Neumünster
3.5.1946

Ernst Römer

107336

1. Civilian Internment Camp, E.
Neumünster.

HEMER, DEN 17. 2. 1946. 1020

Anlage 30 IV 5 - 1

AN DIE

DEUTSCHE LAGERFÜHRUNG

DES "CAMP ROOSEVELT"

1024

HEMER.

BETRIFFT: NÜRNBERGER PROZESS.

ICH BITTE, DEN NACHFOLGENDEN SCHRIFTSATZ DEM DEUTSCHEN VERTEIDIGER IM NÜRNBERGER PROZESS ZU ÜBERMITTELN, DEN ICH GLEICHZEITIG BITTE, ÜBER MEINE EVTL. ZEUGENAUSSAGE ZU VERFÜGEN.

BIN 53 JAHRE UND BERUFSBEAMTER. EINTRITT IN DIE DEUTSCHE POLIZEI IM JAHRE 1920. ZUR GEHEIMEN STAATSPOLIZEI IN WUPPERTAL ABKOMMANDIERT IM JAHRE 1934. HIER HABE ICH FOLGENDE BETÄTIGUNG AUSGEÜBT:

TAGEBUCHFÜHRUNG, AUCH GEHEIMTAGEBÜCHER, AUF DIE DAUER VON ETWA 3 JAHREN. DAHER EINSICHT IN DIE AKTEN.

BETREUUNG DER HÄFTLINGE WÄHREND DER FOLGENDEN 5 JAHRE. VERKEHR MIT IHREN ANGEHÖRIGEN UND DEREN BERATUNG. BEI EVTL. VORLIEGEN WIRTSCHAFTLICHER NOT BENACHRICH-

H1435 – 0013

TIGUNG DER SOZIALEN EINRICHTUNGEN DER EHEMALIGE NSDAP, WIE NSV, WHW, NSFRAUENSCHAFT, WOHLFAHRTSAMT, USW.

FÜHRUNG DER HAUPTKARTEI, D.H. DIE KARTEILICHE AUSWERTUNG ALLER GERICHTSFERTIGEN AKTEN.

AM 9.8.1945 WURDE ICH FESTGENOMMEN UND BEFINDE MICH Z.ZT. IM "CAMP ROOSEFELT" IN HEMER BEI ISERLOHN, BLOCK H, TB-STATION.

Hans Ruhtz

INT. NR: 405.429.

H1435 – 0014

— Eidesstattliche Versicherung. —

1021

Ich, der Krim.-Obersekretär Erich Stoltenberg, geb. 23.1.1901 zu Kiel, wohnh. Kiel, z. Zt. Zivil-Internierungslager 1 (Civilian Internement Camp Nr. 1) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage b. Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist u. unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:
1) daß meine Versetzung v. d. Kripo-Kiel zur Stapo. Kiel 1933 (z. d. polit. Abt. A I) ohne mein Einverständnis erfolgte.
2) daß mein Rückversetzungsgesuch 1937 abgelehnt und mir Disziplinarmaßnahmen angedroht wurden.

Der Sachverhalt: Nach 12 jährig. Dienstzeit b. d. Schutzpolizei in Kiel, bewarb ich mich mit Erfolg um Anstellung auf Lebenszeit bei der Kriminalpolizei in Kiel. Im März 1933 wurde mir durch meinen Vorgesetzten Krim. Rat Scholz eröffnet, daß ich ab sofort den Dienst b. d. Polit. Abt. A I aufzunehmen habe. Ich versah dort den Dienst in der üblichen Pflichterfüllung dem Staat und Volke gegenüber in der Hoffnung einmal zur Kripo zurückzukommen. Im Jahre 1935 wurde mir jedoch eröffnet, daß ich v. d. Geheim-Staatspolizei übernommen sei. Als ich 1937 zur Überwachung beim Bau des Westwalles kommandiert wurde, lehnte ich dieses mit der Begründung —

Begründung ab, daß ich krank sei. Mir wurde kein Glauben geschenkt, sondern wiederholt schärfste Vorwürfe u. Drohungen ausgesprochen. Mein Gesuch um Rückversetzung zur Kripo. Kiel wurde abgelehnt mit dem Hinweis, daß derartige Anträge zwecklos seien und ggf. Disziplinarmaßnahmen gegen mich zur Anwendung kämen. Ich habe bis zur meiner Festnahme (16.6.45) bzw. Absetzung v. d. Dienststelle am 18.4.45 nach bestem Wissen u. Gewissen meine Pflichterfüllung als Beamter dem Staat u. Volk gegenüber zu erfüllen versucht u. im Januar 45 eine Dienstzeit v. 25 Jahren erlangt.

Erich Stoltenberg

Neumünster, den 22.4.1946.

Die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt:

[illegible signature]

H1435 – 0016

H1435 – 0017

NEUMÜNSTER, 4.5.1946.

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG! 1022

ICH WILHELM HELD, GEB. 15.4.1907 IN ALTONA, Z.ZT. IM 1. CIVILIAN INTERNMENT CAMP, SECT. H, NEUMÜNSTER, FOTO-NR. 108782, GEBE FOLGENDE EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ZUR VORLAGE BEIM INTERNATIONALEN MILITÄRGERICHT IN NÜRNBERG AB.

ICH BIN MIR DARÜBER KLAR, DASS UNWAHRE ANGABEN SCHWER BESTRAFT WERDEN.

ICH ERKÄRE HIERDURCH, DASS ICH AM 1.1.1941 VON MEINEM PRIVATEM ARBEITSVERHÄLTNIS BEI DER HAMBURG-BREMER FEUER VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT IN HAMBURG ZUR SCHUTZPOLIZEI EINBERUFEN (NOTDIENSTVERPFLICHTET) WORDEN BIN. DIE NOTDIENSTVERPFLICHTUNG BESTEHT HEUTE NOCH.
VON JUNI BIS OKTOBER 1944 HABE ICH EINEN POLIZEI-VERWALTUNGS-LEHRGANG MIT ERFOLG ABSOLVIERT UND WURDE ZUR ABLEISTUNG DES PROBEJAHRES ZUR STAATSPOLIZEI HAMBURG ABKOMMANDIERT, WO ICH VOM 10.10.1944 BIS 3.5.1945 IN DER BETREUUNG VON KRIEGSHINTERBLIEBENEN UND BOMBENGESCHÄ-

DIGTEN GEARBEITET HABE.

ICH WAR NIE MITGLIED DER STAATSPOLIZEI SONDERN NUR DAHIN KOMMANDIERT. NACH AUFLÖSUNG DER DIENSTSTELLE HABE ICH BIS ZU MEINER FESTNAHME WIEDER BEI DER SCHUTSPOLIZEI DIENST GETAN.

Wilhelm Stehle, 108782

H1435 – 0018

Eidesstattliche Erklärung: 1023 5. Mai 1946

Ich, Franz Pröpper, geb. 1.6.07 zu Essen-R, z.Zt. im 1. Civil Internment Camp H, H.Nr. 108752, erkläre an Eidesstatt, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

H1435 – 0019

Ich erkläre:

Ich habe mich niemals freiwillig zur Geheimen Staatspolizei gemeldet. Ich bin etwa Mitte 1941 auf Kriegsdauer dorthin Kriegsdienstverpflichtet worden. Meinen Beruf als Geschäftsführer einer Möbelfabrik (Kohlbecker GmbH) habe ich während dieser Zeit beibehalten (siehe Eintragung im Handelsregister München) und ihn auch während dieser Zeit nebenher ausgeführt. Mehreren Aufforderungen vonseiten der Gestapo, mich nach Beendigung des Krieges weiter zu verpflichten, bin ich nicht nachgekommen.

Ferner habe ich während dieser Zeit niemals eine Bestimmung gesehen oder davon gehört, dass abgesprungene englische und amerikanische Flieger umzubringen sind, mir ist auch nie ein solcher Fall zu Ohren gekommen.

Franz Pröpper

Eidesstattliche Erklärung. 1074

Ich, Friedrich Schulz, geb. 19.7.08 in Pieperhöfen, Kreis Uelzen, z. Zt. 1. Zivilinternierungslager, Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: Im Frühjahr 1934 wurde ich mit noch vielen anderen Kameraden von der Ordnungspolizei Hamburg zur Gestapo gegen meinen Willen versetzt. Ich war damals Oberwachtmeister der Orpo und gehörte keiner polit. Partei an.

Friedrich Schulz

Neumünster, den 3.5.46

H1435 – 0020

Eidesstattliche Erklärung. 1025

Ich, Heinrich [illegible], geb. am 11.4.1902 zu Barmstedt, z. Zt. im Civil-Internierungslager I Neumünster (Civilian-Internment Camp I) gebe nachstehende Eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Verziehung zur Vorlage beim Internationalen-Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

dass ich am 22.8.1939 gegen meinen Willen von der Schutzpolizei zur Staatspolizei versetzt worden bin.

Neumünster, den 4.5.1946

[illegible], Heinrich

H1435 – 0021

Eidesstattliche Erklärung 1026

Ich, Georg Ihlenburg, geb. 2.12.12 zu Hamburg, z.Zt. im Civil-Internierungslager I [illegible] (Civilian Internment Camp I) gibt nachstehende eidesstattliche Erklärung ab. Ferner [illegible] ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre, daß

1) im April 1940 ca. 100 Beamten-Anwärter vom Schutzpolizeiausbildungsbataillon Oranienburg zur Geheimen Staatspolizei versetzt wurden, die zu 90 % der N.S.D.A.P. nicht angehörten und deren Auswahl lediglich aufgrund ihrer Zivilberufe (Bürgerangestellte usw.) erfolgte.

2) im Frühjahr 1944 anläßlich einer Festnahmeaktion der Krim. Angestellte Frank von der Sicherheitspolizei Radom wegen Plünderung von Bekleidungsgegenständen sofort festgenommen und durch das SS- u. Polizeigericht zu Krakau neben der sofortigen Ausweisung

aus dem Dienstverhältnis in das Konzentrationslager Dachau eingewiesen wurde.

Georg Hauer

Neumünster
den 4.5.46

H1435 - 0023

H1435 – 0024

Neumünster 4.5.1946

1217

Eidesstattliche Erklärung

Ich Friedrich Wessel gel. 11.6.90 Tostedt z. Zt. i Civilian Internment Camp Secht. 4 Neumünster Foto Nr. 108797 gebe folgende Eidesstattliche Erklärung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht in Hamburg ab.

Ich bin mir darüber klar, dass unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre hierdurch dass ich vom 1 Juli 1920 bis zum 24 Juli 1943 bei der Fa Lütcke u Wulff Hamburg als Expedient tätig war. Nach dem Fliegerangriff auf Hamburg wo das Geschäft total beschädigt wurde, wurde ich am 9 August 1943 vom Arbeitsamt Hamburg der Staats-Polizei zugewiesen. Wo ich in der Mater-

-alverwaltung in Kerker Dienst gemacht habe.

Friedrich Wisselob

H1435 – 0025

Eidesstattliche Versicherung. 1028

Ich, Heinrich Kirsch, geb. am 2. 10. 1911 zu Bärwalde/Nm., z. Zt. im 1. Civilian Internment Camp Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Mil. Ger. Hof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

H1435 – 0026

Ich erkläre, daß ich als Berufsbeamter im April 1939 von der Schutzpolizei auf Grund gesetzlicher Anordnung zur Geh. Staatspolizei versetzt wurde, obwohl ich mich um Einstellung bei der Kriminalpolizei beworben habe und später Gesuche um Versetzung zur Kriminalpolizei nicht berücksichtigt wurden. Ebenfalls wurden meine Gesuche bei Kriegsausbruch um Freistellung zur Wehrmacht

sämtlichst abgelehnt.

Es ist mir bekannt, daß die meisten meiner Kameraden ebenfalls nur durch gesetzliche Anordnung zur Geheimen Staatspolizei kamen.

Neumünster, den 3. Mai 1946

Heinrich Hirsch

Kriminal-Kommissar.

H1435 – 0027

Eidesstattliche Versicherung.

1029

Ich, Alfred Övens, geb. am 16.12.1907 in Vorbrücken, Krs. Metz, z.Zt. im Civil-Internierungslager Neumünster-Gadeland, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen-Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist u. unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre, dass mir während meiner Tätigkeit als Kriminal-Sekretär bei der Stapoleitstelle Stettin folgender Fall von Sippenhaft bekannt ist. Die Familie Lotte Gerlach u. Kinder, sowie Hedwig Gerlach, die von Ostpreussen nach Gollnow in Pommern evakuiert waren, wurden auf Grund eines FS Erlasses des RSHA Amt IV, in Sippenhaft genommen und nach der in Schlesien gelegenen Schirlich-Mühle überstellt. Der Ehemann, Hermann Gerlach, war während des Krieges Oberltn. und geriet bei Stalingrad in russ. Kriegsgefangenschaft. Er soll auf Grund des Erlasses Mitglied des Comitee-Freies-Deutschland gewesen sein und im Moskauer-Rundfunk an seine Familie, sowie Mutter, gesprochen haben.

Die Mutter des Oberltn. Gerlach, Hedwig Gerlach, wurde später auf Grund ihres Alters, 60 Jahre, aus der Sippenhaft entlassen und musste sich nach Rückkehr auf der Dienststelle der Gestapo in Stettin melden. Sie teilte mir mit, dass die Unterbringung und Verpflegung auf der Schirlich-Mühle sehr gut waren. Die Kinder konnten sogar die Schule besuchen. Es war für alles gesorgt. Hedwig Gerlach war ungern von der Schirlich-Mühle fortgegangen. Wenn sie vom RSHA die Erlaubnis bekommen würde, möchte sie auf eigene Kosten wieder nach der Schirlich-Mühle zurückkehren. Eine Neuaufnahme würde aber vom RSHA abgelehnt.

H1435 - 0028

werden!

Hedwig Gerlach ist dann zu Verwandten nach Süddeutschland gefahren. Der Vorfall hat sich im Jahre 1944 ereignet.

Neumünster, den 30.4.46

Alfred Döring

Carl Heinrich Jäckel.
geb. 29.8.1894 Kassel
Polizei-Obersekretär
[Verwaltungsbeamter]
Foto. Nr. 110166

I. Civilian-Internment-Camp/E
Neumünster, den 3.5.1946

H1435 – 0030

Eidesstattliche Erklärung.

Ich versichere folgende Angaben an Eidesstatt.

1./ Vom 23.11.1914 bis Oktober 1919 gehörte ich der Wehrmacht bzw. Reichswehr als Soldat an und wurde als Unteroffizier entlassen. Ab Oktober 1919 wurde ich von der Fliegenden Sicherheitspolizei „Frodien", Frankfurt/M. – Schutzpolizei – übernommen. Meine Tätigkeit bei der Schutzpolizei bestand hauptsächlich im Verwaltungsdienst als Kammerverwalter. Nach 13¼ jähriger Gesamtdienstzeit – Wehrmacht – Polizeidienst – schied ich als Polizei-Versorgungsanwärter aus, um in die Beamtenlaufbahn überzutreten. Während meiner Wartezeit war ich als Polizeiangestellter im Polizeipräsidium in Kassel im Verwaltungsdienst tätig. Zwecks Ablegung meiner Prüfung als Verwaltungsbeamter wurde ich durch das Pol. Präsidium Hannover einberufen. Nach Uebernahme durch diese Dienststelle als Polizei Sekretär wurde ich gegen meinen Willen mitte 1935 zur Gestapo. Lüneburg, Sitz Hamburg-Harburg, versetzt. Eine Weigerung meinerseits hätte die sofortige Entlassung und Streichung von der Liste als Beamter zur Folge gehabt. So bin ich zwangsweise zur Gestapo gekommen. 1940 wurde die Gestapo Lüneburg, Sitz Hamburg-Harburg nach Lüneburg verlegt. Von Lüneburg wurde ich 1943 zur Gestapo Hamburg versetzt. Meine Gesamttätigkeit bestand in Verwaltungstechnischen Arbeiten, hauptsächlich Betreuung der Hinterbliebenen der gefallenen und verstorbenen Angehörigen der Gestapo.

2./ 1939 meldete ich mich zur Wehrmacht. Mein Gesuch wurde aber abgelehnt mit der Begründung, dass nur ein Eintritt zur Waffen-SS möglich wäre und ich trotzdem bei

Jäckel

Eintritt zur Wehrmacht mit einer Bestrafung zu rechnen hatte.

3.) Seit 1940 bin ich Mitglied der NSDAP und war aktiv als ~~[illegible]~~ solcher nicht tätig gewesen.

Ich bin mir bewußt, dass diese Erklärung zur Vorlage vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg benötigt wird.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist strafbar

Heinrich Jäckel,
Polizei-Obersekretär
(Verwaltungsbeamter).

H1435 – 0031

nicht freiwillig erfolgte, dürfte auch aus einer Erklärung eines damaligen Inspekteurs der Sicherheitspolizei Stettin bei seiner Anwesenheit in Köslin hervorgehen, der sinngemäß folgendes sagte:
„Ein Zurück gibt es für sie nicht mehr, der Weg führt höchstens über das Konzentrationslager".

Zivilint. Lager
Neumünster-Gadeland, den 3. Mai 1946

Bruno Treichel,
Kriminal-Inspektor.

H1435 – 0032

Eidesstattliche Versicherung.

1032

Ich, Bruno Treichel, geboren am 28.11.1891 zu Groß Panknin, Kreis Belgard/Pommern, zur Zeit im Zivilinternierungslager Neumünster (1. Civilian Internment Camp) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Seit 1923 war ich Beamter der Weimarer Republik und gehörte als solcher z. Zt. der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus der Landeskriminalpolizeistelle Köslin an. Mit mir zusammen wurden 1934 fast alle Beamten dieser Dienststelle mindestens jedoch etwa 85% durch Reichsgesetz zwangsweise zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Daß diese Eingliederung

nicht

H1435 – 0033

heitspolizei in Berlin-Charlottenburg teil und wurde nach Beendigung dieses Lehrganges entgegen meinem Wunsch durch gesetzliche Anordnung zum RSHA, Abt. IV A 2 b (Funkabwehr und Gegenspiel) versetzt und zwar als Sachbearbeiter.

Nach einer 1/2 jährigen Probezeit, in der ich informatorisch beschäftigt wurde, erhielt ich im Oktober 1944 meine Ernennung zum Kommissar, wurde aber weiter nur als Sachbearbeiter beschäftigt bis zum Januar 1945, wo ich zwangsweise als Grenadier zum 2. SS-Pol. Batl. Fürstenberg kommandiert wurde.

Ich erkläre, daß mir nicht bewußt ist, während meiner gesamten Dienstzeit Befehle im Sinne des Artikels 6 der Nürnberger Anklageschrift erhalten, gegeben oder ausgeführt zu haben.

Neumünster, den 3. Mai 1946

Heinrich Kirsch, Krim. Kom.

H1435 - 0034

<u>Eidesstattliche Versicherung.</u> 1030

Ich, Heinrich Kirch, geb. am 2.10.1911 zu Bärwalde/Nm., z. Zt. im 1. Civilian Internment Camp Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Intern. Mil. Ger.-Hof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

H1435 – 0035

Ich erkläre, daß ich vom April 1939 bis Dezember 1939 als Probist bei der Stapoleitstelle Berlin informatorisch beschäftigt wurde. Vom Januar 1940 bis Mai 1942 versah ich Dienst bei der Außendienststelle Fehmarn (Stapostelle Kiel) und wurde dann als Kommissaranwärter bei der Stapoleitstelle und Kripoleitstelle Berlin bis zum Juni 1943 beschäftigt. Vom Juni 1943 bis März 1944 nahm ich am 36. Kommissaranwärterlehrgang in der Führerschule der Sicher-

der Schutzpolizei auf Grund gesetzlicher Anordnung zur Geh. Staatspolizei abgeordnet und im Jahre 1936 versetzt.

Bekannt ist mir, daß bei der ehem. Stapoleitstelle Breslau (meine Einstellungsdienststelle) die meisten der dort Dienst versehenden Beamten ebenfalls nur durch gesetzliche Anordnung zur Staatspolizei kamen.

Ziv. Internierungslager
Neumünster, den 3.5.1946

Herbert [illegible]

Krim. Kommissar.

H1435 – 0036

1031

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Herbert Passin, geb. am 16. 1. 1904 zu Breslau, zur Zeit im Zivil-Internierungslager Neumünster (Civilian Internment Camp Nr. 1) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Mil. Gerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

H1435 - 0037

Seit 1. Oktober 1924 bin ich Angehöriger der Schutzpolizei. Bei der Vormerkungsstelle in Potsdam hatte ich mich als Angehöriger des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom Jahre 1922 um Einstellung bzw. Übernahme in die Kriminalpolizei und Gendarmerie beworben. Diesem Ansuchen wurde nicht stattgegeben, sondern ich wurde im November 1935 vom

1034

Neumünster, d. 28. 4. 1946.

An den
Rechtsanwalt
Herrn Dr. Merkel
Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Krim. Sekr. Johannes Friedrich Wilhelm

Pehlmann,

geb. 28. 1. 1887, zu Cüinow erkläre hiermit an Eidesstatt daß ich nicht freiwillig zur Gestapo übergetreten sondern 1933 von der damaligen politischen Abteilung -1A- SPD-Regierung mit übernommen worden bin.

An ~~de~~ etwa geschehenen Kriegsverbrechen habe ich mich weder beteiligt, noch sind mir solche irgendwie bekannt geworden.

Wohnhaft Hamburg-Wandsbek Oktaviostraße 18. 3. Gs. I. Civilian-Internment Camp-foto Nr. 102535- ~~B.A.O.R~~ Neumünster.

Unterschrift beglaubigt
Leiden.
Abschließer

Johannes Pehlmann

daher selbst meine Rückversetzung zur staatlichen Polizei-Verwaltung Königsberg beim Reichssicherheitshauptamt. Mein Antrag wurde aber abgelehnt und so mußte ich notgedrungen am 1. 12. 1936 meinen Dienst als Verwaltungsbeamter bei der Staatspolizeileitstelle Königsberg antreten, um mich nicht eines Dienstvergehens schuldig zu machen. Auch meine späteren wiederholten Versuche, zur staatlichen Polizei-Verwaltung, meiner ursprünglichen Laufbahn, zurück zu kommen, blieben erfolglos, obwohl ich weder Mitglied der Partei noch der SS wurde. Meine Versetzung zur Gestapo erfolgte also zwangsweise und entsprach in keiner Weise meinem Wunsche. Mit mir wurden noch zwei weitere Polizei-Inspektoren, Büttner und Witt, versetzt. Auch deren Versetzung erfolgte nicht auf eigenen Wunsch.

Als bei Ausbruch des Krieges die Staatspolizeileitstelle Königsberg etwa 80 % ihres Personals für eine auswärtige Verwendung abgeben mußte, erhielt sie etwa 50 Kriminalbeamte als Ersatz von den einzelnen Kriminalpolizeistellen aus dem Reich zugeteilt. Die Abordnung dieser Beamten blieb mit wenigen Ausnahmen bis Ende des Krieges bestehen.

Gustav Renner, Nr. 101874

Vorstehende Unterschrift wird hiermit beglaubigt. — [illegible], Lagerführer.

Neumünster, am 28. April 1946.

An Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel 1035

in Nürnberg

H1435 – 0040

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Gustav Berner, geboren am 1. Mai 1893 in Saleiken, Kreis Königsberg (Ostpr.), wohnhaft in Hamburg, Loogestieg 7 bei Saberowski, z. Zt. 1. Civilian Internment Camp in Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Staatspolizeileitstelle Königsberg (Ostpr.) zur Vorlage beim internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende Eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab:

Seit dem Jahre 1919 stehe ich im Polizeidienst und war zunächst bei der Schutzpolizei und von 1926 ab als Verwaltungsbeamter bei der staatlichen Polizei-Verwaltung tätig. Mit Wirkung vom 1. 12. 1936 wurde ich ohne mein Wissen zur Geheimen Staatspolizei Königsberg versetzt. Meine Versetzung erfolgte auf Grund einer Anordnung des Reichsführers SS-Himmler, nach der sich die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei Beamte von den Polizei-Verwaltungen aussuchen konnten, ohne daß die Polizei-Präsidenten Einspruch hiergegen einlegen durften. Daher konnte der Polizei-Präsident in Königsberg wegen Aufhebung meiner Versetzung nichts unternehmen. Ich beantragte daher

1036

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung

Ich Paul Heinrich Pfeiffer geb. 25.8.99 in Dittkau, wohnhaft Saarbrücken-Rüsseldt, Helmerswies 16, z.Zt. im I. Civ. Int. Camp Neumünster gebe in meiner Eigenschaft als Kriminal-Inspektor der Staatspolizeistelle Saarbrücken, zur Vorlage beim Int. Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die geh. Staatspolizei ab:

Am 1.11.1919 trat ich in die Grenzpolizei ein. Im Jahre 1927 wurde die Grenzpolizei mit der Landeskriminalpolizei beim Polizeipräsidium Breslau verschmolzen. Im Frühjahr 1933 erfolgte meine Kommandierung und im Jahre 1935 meine Versetzung zu der neu errichteten Staatspolizei. Am 25.8.1939 wurde ich zum Heeresdienst einberufen woselbst ich bis zur Kapitulation Soldat war.

Neumünster, den 29/4.46. Paul Pfeiffer

110874

Obige Unterschrift beglaubigt:

Heiden

Blockführer

H1435-0041

1037

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Walther Seebörger, geb. 30. 5. 1897
in Hambur[g],
z.Zt. im I Civilian Internment Camp Neumünster,
gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger des Kdrs. der Sicherheitspolizei in Hamburg zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung ab:

„Ich bin seit 1919 Berufsbeamter. Nach meiner im März 1930 bestandenen Polizeimeisterprüfung meldete ich mich um Versetzung zur Kriminalpolizei. Im März 1933 wurde ich als Hauptwachtmeister des Aufsichtsdienstes der Ordnungspolizei in Hamburg zur Staatspolizei (Geheime Staatspolizei) versetzt und 1935/36 bei der Verreichlichung zur Geheimen Staatspolizei übernommen. Zur Zeit meiner Versetzung zur Staatspolizei im März 1933 war ich nicht Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen. Auf Anweisung der Dienststelle erfolgte die Aufnahme als Mitglied in die NSDAP. im Juni/Juli 1933 rückwirkend auf den 1. V. 1933."

Walther Seebörger.

Obige Unterschrift beglaubigt.
[signature]

Feldpost.

H1435-0042

1038

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der ehemalige Krim. Sekr. Ernst Thomsen, geb. am 9.5.07 Osterohrstedt, z. Zt. Zivil Internierungslager Neuminster (Civilian Internment Camp No. 1) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherungen ab, wobei ich mir darüber im klaren bin, daß diese Versicherungen zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof bestimmt sind u. unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1. Dass bei Ausbruch des Krieges meine Freiwilligmeldung zur Wehrmacht (Heer) von meiner Dienststelle abgelehnt wurde.

2. Dass ich als Berufsbeamter (Schutzpolizei) am 1. Juli 1937 von der Vormerkstelle Potsdamm dem Grenzpolizeikommissariat Flensburg – Staatspolizeistelle Kiel – überwiesen wurde.

Thomsen, Ernst.

H1435-0043

Herrn

Rechtsanwalt 39

Dr. Merkel

Nürnberg.

Ich Walter Heinrich Schimmerberg, geb. am 22.12.10 in Kiel, wohnhaft Hamburg 24, Caspar-Voght-Str. 5[illegible] bei Seidler, z. Zt. im 1. Civilian Internment Camp Neuenmünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung ab.

Am 7. April 1930 trat ich als Polizei-Anwärter in die Schutzpolizei ein und wurde am 1. November 19[illegible] als Polizei-Inspektor-Anwärter (Verwaltungslaufbahn) zur Ableistung einer 2 1/2 jährigen Ausbildungszeit zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg abgeordnet.

Walter Schimmerberg.

Unterschrift beglaubigt

[illegible]

Blockführer

H1435-0044

Eidesstattliche Versicherung

1040

Ich, Gustav Karl Emil Krüger, geb. am 23. I. 1906 in Netzmeckdorf, z. Zt. I. C. I. C. B.A.O.R., Section „i", gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1.) Von 1928 bis 1940 gehörte ich zur Schutzpolizei. Zuletzt hatte ich den Dienstgrad eines Revieroberwachtmeisters. Laut Erlaß des damaligen Reichsinnenministers Dr. Frick trat ich am 1.5.37 der NSDAP bei. Eine politische Funktion habe ich dort nicht ausgeübt. Mein Eintritt war beruflich bedingt, weil dies bei einem Übertritt zur Kriminalpolizei gefordert wurde. Während meiner Zugehörigkeit zur Kripo wurde ich als Brandermittlungsbeamter ausgebildet und als solcher kam ich laut Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes Berlin zur Geheimen Staatspolizei Stettin, um dort Brandfälle, die evtl. aus Sabotageabsicht angelegt sein könnten, zu bearbeiten. Die Ermittlungen wurden eingehend und gerecht, größtenteils in Zusammenarbeit mit der Kripo geführt. Ein Unterschied in der Behandlung von Deutschen oder Ausländern wurde nicht gemacht. In Zweifelsfällen wurde zu Gunsten des Beschuldigten entschieden, wie dies aus dem Anfang ersichtlich sein dürfte. Selbständig habe ich keine Dienststelle geführt.

2.) Von den Vorfällen in den Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis, da ich ein solches nie gesehen habe. Ebenfalls wußte ich nichts von der Vernichtung der Juden, denn im auswärtigen Einsatz bin ich nicht gewesen. Ich selbst bin nicht judenfeindlich eingestellt und habe in den Jahren 1934/35 meine gesamte Wohnungseinrichtung in dem jüdischen Möbelgeschäft Borchard in Stettin gekauft, trotzdem dies den Polizeibeamten verboten war.

Von den der Gestapo in der Anklage vorgeworfenen Handlungen hatte ich keine Kenntnis.

Gustav Krüger

Die Richtigkeit der Unterschrift wird beglaubigt

[illegible]

Eidesstattliche Versicherung 33 10 H1

11 Ich, der unterzeichnete Rechtsanwalt Ferdinand de BUHR, geb. 14.6.1904 wohnhaft in Essen, Richard-Wagnerstr. 88, z. Zt. im ~~4~~ Civilian Internment Camp in Recklinghausen, versichere zwecks Vorlage beim Nürnberger Gerichtshof folgendes an Eidesstatt, wobei mir bekannt ist, dass eine dem Gericht abgegebene falsche eidesstattliche Versicherung strafrechtlich geahndet werden kann:

In den Jahren 1942 - 1944 war ich als Notdienstverpflichteter bei der Dienststelle des "Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD" in Reval u.a. mit den Funktionen eines Gerichtsoffiziers für den Bereich Estland betraut, insbesondere mit der Bearbeitung von Disziplinarvergehen und strafbaren Handlungen, die durch die (etwa 100 deutschen und etwa 2000 estnischen) Angehörigen der Sicherheitspolizei begangen wurden.

Aus dieser Tätigkeit ist mir bekannt, dass alle nach dem deutschen Militärstrafgesetzbuch und dem Reichsstrafgesetzbuch strafbaren Handlungen dieser Sicherheitspolizeiangehörigen (sowohl der Abteilungen "Stapo" wie auch der Abteilungen "Kripo" und "SD") vom zuständigen SS- und Polizeigericht scharf geahndet wurden. Das SS- und Polizeigericht in Reval hat z. B. mehrjährige Zuchthausstrafen verhängt wegen Plünderung, eigenmächtigen Beutemachens, Notzucht an weiblichen Häftlingen, Erpressung an Zivilpersonen unter Missbrauch der Sicherheitspolizei-Uniform oder des -Dienstausweises. Auch Misshandlungen von Häftlingen wurde entweder SS- u. polizeigerichtlich oder - in leichteren Fällen - disziplinarisch bestraft.

Es bestand auch ein Befehl Kaltenbrunners (etwa aus dem Jahre 1943), dass alle strafbaren und disziplina-

H1435-0047

rischen Verfehlungen der Sicherheitspolizeiangehörigen unnachsichtig und ohne Ansehen der Person zu ahnden seien, dass die Nichtverfolgung einer strafwürdigen Verfehlung die SS- und polizeigerichtliche oder disziplinarische Bestrafung des verantwortlichen Disziplinarvorgesetzten und = bearbeiters zur Folge haben würde und dass der Grundsatz "Die Kleinen hängt man, doch die Grossen lässt man laufen" für die Sicherheitspolizei und den SD nicht gelte.

Ich erinnere mich, dass der Leiter der Stapo in Reval (ein SS-Sturmbannführer und Kriminaldirektor, der Name ist mir nicht mehr erinnerlich) vom SS- und Polizeigericht in Riga wegen angeblichen Notzuchtsversuchs an einem weiblichen estnischen Untersuchungshäftling zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, obwohl sich die Anklage nur auf die Aussage dieser Estin stützen konnte, die sich seit langem wegen eines Nervenleidens in ärztlicher Behandlung befand und deren Glaubwürdigkeit auch aus anderen Gründen angezweifelt werden konnte, während es sich bei dem Angeklagten um eine Persönlichkeit handelte, der nach Charakter und Haltung eine solche Tat nicht zuzutrauen war.

Recklinghausen, 16. April 1946

Ferdinand de Buhr

H1435-0048

Eidesstattliche Erklärung. 10412

Ich, Otto Lange, geb 4.5.04 in Störy, Prov. Hannover, z. Zt.: 1. Zivilinternierungslager Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Zu Beginn des Krieges habe ich mit mehreren Berufspolizisten der Stapostelle Bremen um Überweisung zur Wehrmacht gebeten. Sämtliche Gesuche wurden von dem damaligen Dienststellenleiter abgelehnt mit dem Bemerken, daß eine erneute Einreichung bzw. Freistellung für die Wehrmacht, Bestrafungen nach sich ziehen würden.

5. Mai 1946.

Otto Lange

H1435-0049

GEORG SCHUETZ
56 JAHRE SELBSTÄNDIGER KAUFMANN.
ERKENNUNGS NR. 111841
P.G. SEIT DEZEMBER 1931
N.S.K.K. TRUPPFÜHRER.

HAMBURG - RAHLSTEDT
BARSBÜTTELER STR. NR. 75
Z.Z.
I. CIVILIAN INTERNMENT CAMP
SECTION (H)

1043

EIDESSTATTLIHE ERKLÄRUNG.

ICH BIN MIR DARÜBER KLAR, DASS DIESE VERSICHERUNG ZUR VORLAGE BEIM INTERNATIONALEN MILITÄRGERICHT NÜRNBERG BESTIMMT IST UND UNWARE ANGABEN BESTRAFT WERDEN.

ICH ERKLÄRE:

1) DASS ICH AB 1, APRIL 1944 BIS ZUM 31 MÄRZ 45 BEI DER GESTAPO IN HAMBURG, ABT. IV 1c, NOTDIENSTVERPFLICHTET WORDEN WAR, UND AUF ANTRAG, NACH ÄRZTLICHER UNTERSUCHUNG, ALS UNTAUGLICH FÜR DEN POLIZEIDIENST, ENTLASSEN WORDEN BIN, UND ZWAR ZUM 31, MÄRZ 1945.

2) DASS ICH WÄHREND DER GANZEN ZEIT NICHT MAL ZU DEN REGELMÄSSIGEN DIENSTBESPRECHUNGEN, DES ABTEILUNGLEITERS MIT DEN BEAMTEN UND ANGESTELLTEN, ZUGELASSEN WAR.

3) DASS ICH NICHT ANGEHÖRIGER DES S.D. WAR.

4) DASS ICH NICHT ANGEHÖRIGER DER SS WAR.

5.) DASS ICH NICHT AUS DER KIRCHE AUSGETRETEN BIN.

6) DASS ICH KEINE VÖLKERRECHTSWIDRIGE VERBRECHEN BEGANGEN HABE.

7) DASS ICH VON EINEM VÖLKERRECHTWIDRIGEN UND VEBRECHERISCHEN ANSINNEN DER GESTAPO, WIE DIESES INSBESONDERE IN DER ANKLAGESCHRIFT AUF SEITE 46 SECHSUNDVIERZIG BEHAUPTET WIRD, GANZ UND GARNICHTS GEWUSST HABE. ./.

NEUMÜNSTER DEN 5, MAI. 1946

GEORG SCHUETZ.
Georg Schütz

H1435-0050

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG. 10 HH

Ich, HANS LEHNERT, geb. 8. XI. 1920 zu Kyschienen zur Zeit im No I Civilian Internment Camp (H) Neumünster, Erkennungsnr. 110471 gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1) dass ich am 13. I. 42 zur Waffen-SS einberufen wurde,

2) dass ich kein SS-Freiwilliger bin,

3) dass ich nach meiner Verwundung im Russland im November 1943 als Kraftfahrer bei der Sicherheitspolizei Königsberg (Pr) abkommandiert wurde,

4) dass meine Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei nur auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens lag.

Hans Otto Lehnert

Hans Otto Lehnert

H1435-0051

Eidesstattliche Erklärung.

1045

Ich, Gebhard Witzemann, geb. 23.4.1907 in Hard, bei Bregenz, Österreich, z. Zt. im Civil-Internierungslager I. (Civilian-Internment Camp S.H.) Erkennungs No 108724, gebe nachstehende Eidesstaatliche-Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß dieße Versicherung zur Vorlage beim Internationalen-Militärgericht Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 26.3.1940 trat ich in die Waffen SS in Wien (Musik-Zug 13/Standarte ein, wo ich am 26.8.1940 auf eigenen Wunsch wieder entlassen wurde.

Am 20.2.1941 wurde ich zum SS-Ersatzbatll. Goslar einberufen und mußte mich bei der Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe melden. Ich wurde im Laufe der ganzen Zeit, bis Ende des Krieges als Komandierter der Waffen SS bei der Sicherheitspolizei geführt und erhielt den Wehrsold als Rottenführer. Im Dezember 1941 machte ich mit mehreren Komandierten der Waffen SS (im Dienste der Sipo u. SD in Riga (Lettland) ein Gesuch um Zurückversetzung zur Waffen SS, was vom Komandeur streng abgewiesen wurde. Ich war die ganze Zeit bei der Sipo u. SD. bei der Verwaltung tätig.

Ich bin verheiratet, Österreicher, habe 2 Kinder wohnhaft in Hard 280. bei Bregenz, Vorarlberg. Meine Angaben entsprechen der vollen Wahrheit!

Neumünster, den 4.5.1946 Gebhard Witzemann

Eidesstattliche Erklärung. 1046

Ich, Heinrich de Vries, geb. 7.6.1913 in Oldenburg i/O, z. Zt. Zivilinternierungslager Neumünster (Civilian Internment Camp 1) gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab. Ich bin mir darüber klar, daß diese Erklärung zur Vorlage bei dem Int. Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

H1435-0053

Ich erkläre:

1) Am 1.7.1932 wurde ich bei der Ordnungspolizei in Oldenburg i/O eingestellt und im Oktober 1944 zur Staatspolizei Hamburg abkommandiert. Ich wurde nicht danach gefragt, ob ich mit dieser Abkommandierung einverstanden sei und versah hier als Hauptwachtmeister d. Schutzpol. u. Pol. Assistent-Anwärter auf Probe in der Verwaltung meinen Dienst. Bereits nach dem Einmarsch der brit. Truppen versah ich meinen Dienst wieder bei der Schutzpol. in Hamburg.

Die Abkommandierung wurde vom
Kdo. d. Lehrgr. ab 1.5.45 aufgehoben.

Neumünster, den 30.4.46

Heinrich de Vries.

beglaubigt:

H1435-0054

1047

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Hans Schröder, geb. am 6.8.1890 in Schleswig, wohnhaft in Hamburg, Apenradenerstr. 79, z. Zt. im I. Civilian Internment Camp Neumünster, Foto No. 104699, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminal Sekretär bei der Grenzpolizei, zugehörig zur Geh. Staatspolizei Kiel - Gau Schleswig-Holstein, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Gestapo & SD ab:

Meine Zugehörigkeit zur Geh. Staatspolizei als Grenzpolizeibeamter ist befehlsgemäss durch den Göring Verf. am 15.4.1934 erfolgt.

Die Grenzpolizei wurde damals von der Stapo in

H1435-0055

in Altona von der damaligen Landesgrenz-
polizei übernommen.
Die damalige Landesgrenzpolizei unter-
stand vor dem 15.4.1934 der Staatl.
Kriminalpolizei in Flensburg.

Neumünster, am 28. April 1946.

Hans Schmidt

Obige Unterschrift beglaubigt:

Eidesstattliche Versicherung. 1048

Ich, der damalige Krim.-Oberassistent Karl Sprenger, geb. am 6.9.89 in Grodzisko, (Posen) z.Z. Civilian Interment Camp No 1 Gadeland, gebe nachstehende, eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber im Klaren bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof bestimmt sind und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

1.) Dass meine freiwillige Meldung zur Wehrmacht von meiner Dienststelle bei Ausbruch des Krieges abgelehnt wurde

2.) Daß ich als Berufsbeamter am 1.10.1919 in die Schutzpolizei eintrat, am 1.10.25 zur Kriminalpolizei und am 1.3.33 von der Kripo. zur Staatspolizei gegen meinen Willen versetzt wurde. Obwohl ich zwei Gesuche um Zurückversetzung zur Kripo. eingereicht hatte, wurden beide abgelehnt.

Karl Sprenger

H1435-0057

H1435-0058

Neumünster, d. 3.5.1946

Eidesstattliche-Erklärung! M Hg

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt dass ich nicht freiwillig zur Stapo gekommen bin, sondern gemäss Erlass des R.u.d.J. am 1.10.1938 für den gehobenen mittleren Dienst zur Stapo von der Schutzpolizei Berlin, der ich seit 1920 angehörte, abgeordnet und nach dreijähriger Ausbildungszeit u. bestandener Pol. Insp. Prüfung endgültig versetzt worden bin.

2.) Ein Nacht u. Nebelerlass ist mir nicht bekannt geworden. Äusserdem bemerke ich, dass ich im Frühjahr 1944 ein Gesuch um Entlassung aus dem Stapodienst einreichte mit dem Erfolg, dass ich überhaupt keine Antwort bekam.

Erwin Dittberner

13.9.45

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel

Eidesstattliche Erklärung. Nürnberg.

1050

Ich, Emil Wilhelm Berghaus, geboren am 26. November 1904 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg-Willingsbüttel, Buchtstr. 37, z. Zt. im I. Civilian-Internment-Camp Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Krim.Sekr. der Staatspolizeileitstelle Hamburg, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, folgende Eidesstattliche Erklärung ab:

Nachdem ich zwölf Jahre bei der Schutzpolizei Hamburg gedient hatte, schied ich von dort als Versorgungsanwärter aus. Nachdem ich mich pflichtgemäß bei drei Behörden beworben hatte, u.a. für die Laufbahn eines Krim. Beamten, bei der Vormerkstelle in Potsdam, wurde ich von dieser, als Krim. Oberassistentenanwärter zur Staatspolizei, zum 1.1.37. einberufen, nachdem ich am 31. Oktober 1936 von der Schutzpolizei ausgeschieden war. In der Einberufungsorder war der Vermerk, daß, falls ich der Einberufung keine Folge leiste, ich aus der Liste der Versorgungsanwärter gestrichen würde.

Emil Berghaus, 101872.

Unterschrift-Beglaubigt: Heider.

Neumünster, den 27. April 1946.

H1435-0059

An den Herrn
Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

1051

H1435-0060

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Hans-Hermann Walter Neumann,
geb. 10.2.03 in Schwerin, wohnh. Hamburg 13
Grindelhof 14 I, z. Zt. 1. Civilian-Internm.-Camps
Neumünster, gebe in meiner Eigenschaft als ehema-
liger Kriminal-Sekretär b. d. Geh. Staatspol. in Hamburg
zur Vorlage beim Internationalen-Gerichtshof in
Nürnberg folgende eidesstattl. Erklärung zu den
Anklagepunkten gegen die Geh.-Staatspol. ab.

„Wegen Arbeitslosigkeit trat ich im November
1923 als Hilfswachtmeister bei der uniformier-
ten Ordnungspolizei in Hamburg-Bahrenfeld ein
und war ununterbrochen, zuletzt als Hauptwacht-
meister (Kraftfahrer) bei der Schutzpolizei
in Hamburg tätig, bis ich im September
1939 zur Sicherheitspol. (Geh. St. Pol.) komman-
diert und im Jahre 1940 versetzt wurde.
Ich wurde fast nur als Tagebuchführer
verwendet. Zum Außendienst wurde ich sel-
ten herangezogen.

Von den in der Anklageschrift der Geh. St. Pol.
zur Last gelegten Verbrechen habe ich keine Kennt-
nis gehabt. – Im Einsatz bin ich nicht gewesen.
Seit März 1945 war ich infolge Unfalls (Schädel-
bruch) dienstunfähig.

Neumünster, am 27. IV. 46 Hans Neumann

Obige Unterschrift beglaubigt.
[illegible], [illegible]

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel

Nürnberg

1052

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, Hubert Konrad Klimek, geboren am 10. 9. 1913 in Gonschorowen, wohnhaft in Hamburg-Wilhelmsburg Hindenburg-Strasse 271 I, zur Zeit im 1. Civilian Internment Camp Neumünster, Section D, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Polizei-Assistent-Anwärter der Sicherheitspolizei, abgeordnet zur Staatspolizeileitstelle Hamburg, Abtlg. II, zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende Eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei, ab:

Ich bin seit dem 16.4.1937 Angehöriger der Ordnungspolizei (Schutzpolizei Hamburg). Als Revieroberwachtmeister der Schutz=

(Schutzpolizei Hamburg) bewarb ich mich im April 1944, da ich infolge einer Verwundung nicht mehr voll dienstfähig war, für die mittlere Verwaltungslaufbahn bei der Sicherheitspolizei des Reiches (nicht Geheimen Staatspolizei). Am 2.1.1945 wurde ich zum Vorbereitungsdienst für die mittlere Verwaltungslaufbahn als Polizei-Assistenten-Anwärter von der Schutzpolizei Hamburg zur Abtlg. II der Staatspolizei Hamburg abgeordnet. Da ich noch nicht übernommen wurde, gehöre ich noch nach wie vor der Schutzpolizei Hamburg an. Meines Wissens ist in gleicher Form mit vielen Kameraden der Schutzpolizei verfahren worden.

Neumünster, den 28.4.1946

Hubert Klimek,

Obige Unterschrift beglaubigt:

Blockführer: [signature]

H1435-0062

Neumünster, den 29.4.46.

1053

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Merkel

in Nürnberg.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Hermann Johann August Ewaldt, geb. 29.3.04 in Hbg., wohnh. Hbg.-Hausbruch, Ehestorferweg 68, z. Zt. i. Civilian Internment-Camp in Neumünster gebe zu den Anklagepunkten gegen die Gestapo folgende Erklärung ab:

Ich bin nicht freiwillig zur Gestapo gekommen, sondern war infolge eines Augenleidens nicht mehr Gendarmerie aussen dienstfähig und wurde mit Wirkung vom 18.9.44 zur Gestapo Hamburg als Krim. Sekr. zur Probe abgeordnet.

Von den der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen habe ich keine Kenntnis gehabt. Im auswärtigen Einsatz war ich nicht.

Bei Dienstbehandlungen jeder Art wurde streng nach den bestehenden Dienstvorschriften verfahren und Zuwiderhandlungen wurden geahndet.

Hermann Ewaldt

Photo Nr. 10.2016

Unterschrift beglaubigt:

[illegible]

[illegible]

H1435-0063

An
Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel,
Nürnberg.

1054

Eidesstattliche Erklärung:

Ich, Ernst Otto Johann Heinrich Friedrich Böttcher,
geb. 14.6.1896 in Bad[illegible] Kr. [illegible], wohnhaft Hamburg-Volksdorf, Peterstrasse 8, ~~z.Zt.~~ I. Civilian Internment Camp Neumünster, Gefg. Nr. 101108, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalsekretär der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Hamburg - zur Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Geheime Staatspolizei ab:

„Januar 1924 wurde ich in die hamburgische Schutzpolizei eingestellt und nach Vollendung meiner 12jähr. Dienstzeit, einschliesslich 3jähr. Militärdienstzeit, am 21.3.1932 als Schutzpolizeibeamter in das hamburgische Berufsbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. November 1934 wurde ich unerwartet und ohne mein Zutun zur Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Hamburg - anfangs kommandiert und einige Monate später endgültig versetzt.

Die Ablehnung bei der Geheimen Staatspolizei Dienst zu verrichten, hätte für mich als Berufsbeamter ohne Zweifel Nachteile gehabt.
Im Einsatz war ich nicht.

Neumünster, den 27.4.1946.

Ernst Böttcher

Vorstehende Unterschrift beglaubigt: [illegible]
Lagerführer

Neumünster, 28.4.1946

1055

H1435-0065

Herrn Rechtsanwalt Dr. Merkel Nürnberg.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Franz Reinhold August Burke, geb. 15.11.1896, wohnhaft Hamburg-Fu., Sülzrenkamp 25, z. Zt. i. Civilian Internment Camp Neumünster, Foto Nr. 101927, gebe in meiner Eigenschaft als ehemaliger Kriminalinspektor der Geheimen Staatspolizei Hamburg folgende eidesstattliche Erklärung zu den Anklagepunkten gegen die Gestapo ab mit der Bitte um Vorlage beim Internationalen Gerichtshof in Nürnberg:

Der Gestapo habe ich nicht freiwillig angehört. Seit 1919 Schutzpolizeibeamter, ging ich am 1.1.1933 zur Kriminalpolizei Hamburg und wurde im Sommer 1933 gegen meinen Willen und trotz Einspruchs zur Dienstleistung bei der Staatspolizei, derzeit noch eine Abteilung der Kriminalpolizei, abgeordnet. Als die Staatspolizei im November 1933 eine selbständige Behörde wurde, bin ich trotz erneuten Einspruchs übernommen worden. Mir wurde sinngemäss erklärt, dass im nationalsozialistischen Staat der Beamte seinen Dienst widerspruchslos dort zu verrichten habe, wohin er befohlen werde, andernfalls sei er als Beamter untragbar. Spätere Wünsche auf Rückversetzung zur Kriminalpolizei wurden mit der Begründung abgelehnt, dass eingearbeitete Beamte nicht entbehrlich seien.

Aus meiner dienstlichen Tätigkeit bei der Staatspolizei ist mir bekannt, dass schätzungsweise 90 % der Beamten von der Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Verwaltungspolizei dienstlich zur Staatspolizei versetzt worden waren, und zwar ohne eigenes Dazutun. Diese Personenkreise haben ebensowenig wie ich selber ahnen können, dass die Staatspolizei einmal als eine „verbrecherische Organisation" oder als „Verschwörung

zur Begehung von Verbrechen" verdächtigt und angeklagt werden könnte.

Von den der Geheimen Staatspolizei in der Anklage zur Last gelegten Verbrechen habe ich keine Kenntnis gehabt. Im Einsatz war ich nicht. Erlassgemäss war jeder Beamter zu strengster Verschwiegenheit, auch seinen Kameraden gegenüber, verpflichtet. Verstösse hiergegen würden streng bestraft. Die Urteile würden den Beamten zur Belehrung bekanntgegeben.

Bei der Bearbeitung der anfallenden Delikte würde strenge Objektivität und korrekte Behandlung der Beschuldigten verlangt. Bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen waren besondere Dienstvorschriften zu beachten, z. B. Anwesenheit des Beschuldigten oder von Zeugen bei Durchsuchungen, genaue Registrierung, Verwahrung und Nachweisung des Verbleibs beschlagnahmter oder sichergestellter Gegenstände. Geld und Wertsachen würden in Panzerschränken oder Banken hinterlegt usw. Zuwiderhandlungen wurden bestraft.

Bei Festnahmen würden erlassgemäss die N.S.V. und N.S.-Frauenschaft zum Zwecke der Betreuung der Familien benachrichtigt. Die Festgenommenen durften schreiben und auch Besuche empfangen soweit kein Verdunkelungsgefahr bestand. Misshandlungen von Festgenommenen waren strenge verboten.

Anlässlich der Aktion gegen die Juden im November 1938 würden die Beamten noch nachts alarmiert und zum Schutze der Juden und zur Unterbindung von Diebstählen und Plünderungen eingesetzt.

Franz Burke

Unterschrift beglaubigt:
Uden
Blockleiter

H1435-0066

H1435-0067

16. 4. 46. 1056

6 In meiner Eigenschaft als Sachbearbeiter in der Zentralen Haftkartei des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in den besetzten niederländischen Gebieten, in der Zeit vom 1.4.43 bis Kriegsende, sind mir etwa 40 bis 50 Fälle bekannt geworden, in denen sich Angehörige bezw. Beamte der Sicherheitspolizei, – meist handelte es sich um kommandierte Holländer aus der Landwacht oder holländischen SS und N.S.B., – Übergriffe bezw. strafbare Handlungen, Vergehen u. Verbrechen zum Nachteil der niederländischen Bevölkerung zuschulden kommen ließen, die jedoch ausnahmslos vom SS- u. Polizeigericht X schwer geahndet wurden. In überwiegenden Fälle

handelt es sich um Diebstähle und Unterschla=
gungen aus beschlagnahmten Judenvermö=
gen, oder die bei Durchsuchungen von Juden=
wohnungen oder in Widerstandskreisen be=
gangen worden waren. Aber auch eine Anzahl
Fälle von Gefangenen-Mißhandlungen und Plün=
derungen sind mir bekannt geworden. Die
Urteilssprüche des SS- u. Polizeigerichts lau=
teten zu etwa 10 % auf Todesstrafe, 60 %
auf Zuchthausstrafen von über 5 Jahren
und 30 % auf unter 5 Jahren und Gefäng=
nisstrafen.

Meine Angaben entsprechen der Wahrheit
und bin ich bereit, sie auf meinen Eid
zu nehmen.

Wilhelm Bleijschläger
Reg. No. 407430
4. Civilian Internment Camp
BAOR via Bonn.

H1435-0068

H-1435

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit Affidavits 1013-1056
Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 1013-1056
Filed August 21, 1946

H1435-0069